99. Kann sich der Wechselschuldner auch in Zeiten der Entwertung der beutschen Mark stets durch hinterlegung des Markbetrags befreien, der am Verfalltage des Wechsels der in ausländischer Währung ausgedrückten Wechselsumme entsprach?

II. Zivilsen at. Urt. v. 1. Juli 1924 i. S. bes Berbanbes ber Beinwarenfabrikanten, G. m. b. H., (RL) w. Firma M. u. B. (Bekl.). II 790/23.

I. Landgericht Zwidau, Rammer f. Handelssachen. — II. Oberlandesgericht Dresben.

Am 4. Mai 1922 kaufte die Beklagte vom Kläger 9790 kg überseische thighs (Arbeitsknochen) zum Preise von zusammen 3181,75 holländische Gulben. Kurz barauf übersandte sie dem Kläger über biesen Betrag ein am 22. Juni 1922 fälliges Akzept. Wit Telegramm vom 28. und Schreiben vom 29. Juni teilte die Dresdner Bank in Frankfurt a/W. der Beklagten mit, dieses Akzept sei verloren gegangen, sie möge es nicht einlösen und Bescheid geben, ob es schon bezahlt sei. Die Beklagte erwiderte am 11. Juli: das Akzept sei weder bei ihr noch bei ihrer Bankverbindung vorgezeigt worden. Wit Schreiben vom 13. Juli ersuchte sodann die Dresdner Bank die Beklagte, den Markbetrag unter Zugrundelegung des amtlichen Kurses vom 22. Juni bei dem Chemniher Bankverein Zweizselle Schönheide einzuzahlen, was die Beklagte ablehnte. Der Wechsel wurde auch in der Folge nicht vorgelegt.

Der Kläger erhob barauf Klage aus bem Kaufvertrage mit bem Antrag, die Beklagte zur Zahlung von 3181,75 holländischen Gulben nebst 5% Zinsen seit dem 22. Juni 1922 zu verurteilen. Er behauptet, er habe den Wechsel an einen Holländer giriert und mit Kücksicht auf § 1 des Kapitalfluchtgesetzes vom 8. September 1919 (KGBL S. 1540) die Dresdner Bank mit der Übersendung beauftragt; diese habe das Papier in einem eingeschriedenen Brief verschlossen einem Lehrling zur Beförderung nach der Post übergeden; der Lehrling, der Wertpapiere darin vermutete, habe den Brief erbrochen und den vorgesundenen, sür ihn undrauchdaren Wechsel vernichtet. Bevor hierüber Beweis erhoden wurde, hinterlegte die Beklagte am 12. März 1923 bei dem sächslichen Amtsgericht Eidenstock unter Ausschließung der Kückselben sein sich ließung der Kückselben sein sich ließung der Kückselben sein sich Lehrlichten Unterlegte dem Lekslägte am 12. März 1923 bei dem sächslichen Amtsgericht Eidenstock unter Ausschließung der Kückselben sein sich Lehren und der Kückselben sein sich ließung der Kückselben sein sich sein sich sein seinen seinen Raufschließung der Kückselben sein seinen Rechte sein sein seinen Raufschließung der Kückselben seinen Raufschließung der Kückselben seinen Raufschließung der Kückselben seinen Raufschließung der Kückselben seinen Raufschließung der Raufschließung der Raufschließung der Kückselben seinen Raufschließung der Kückselben seinen Raufschließung sein seinen Raufschließung der Raufschließung der Raufschließung der Raufschließung der Raufschließung seinen Raufschließung seinen Raufschließung der Raufschließung der Raufschließung der Raufschließung seinen Raufschließung seinen Raufschließung seinen Raufschließung der Raufschließung seinen Raufschließung seinen Raufschließung seine Raufschließung seinen Raufschlichten Raufschließung sein Raufschlichten Raufschließung seine Raufschließung sein Raufschlichten

nahme 396367 M.

Das Berufungsgericht bestätigte bas erstinstanzliche Urteil, woburch die Klage abgewiesen worden war. Die Kevision ermäßigte den Klagantrag dahin, daß die Zahlung der Wechselsumme nehst Zinsen nur gegen Aushändigung des Wechsels oder eines Ausschlußurteils sowie gegen Einwilligung in die Auszahlung des hinterlegten Betrags an die Beklagte verlangt wurde. Das Keichsgericht gab der Kevision statt und verurteilte die Beklagte, dem Kläger gegen Aushändigung

bes Wechsels ober eines ihn für fraftlos erklärenben Ausschlußurteils sowie gegen Sinwilligung bes Klägers in Kückahlung ber am 12. März 1923 hinterlegten Summe an die Beklagte, 3181,75 holländische Gulben zu zahlen.

Grunbe:

Der Wechsel, ben ber Kläger über die Kaufpreisforberung von 3181,75 holländischen Gulden mit Fälligseit vom 22. Juni 1922 auf die Beklagte gezogen und ben sie angenommen hatte, lautete nicht effektiv auf ausländische Währung. Art. 37 WD. gestattete der Beklagten, den Wert dieser Währung zur Verfallzeit in der Landesmünze zu zahlen; mangels Borlegung des Wechsels gab ihr Art. 40 serner das Recht, die Wechselsumme auf Gesahr des Inhabers zu hinterlegen. Nach dem Kurse des Verfalltags waren 3181,75 holländische Gulden so viel wie 396367 M. Hieraus schließt das Berusungsgericht, daß die Beklagte durch die am 12. März 1923 erfolgte Hinterlegung des genannten Markbetrags ihrer Pssicht genügt habe.

Die Bebenken gegen biese Entscheibung liegen auf ber Sand. Merbings stand ber Kläger, wenn er sich von ber Beklagten ein Akzept geben ließ und bas Papier verlor, nicht mehr so günstig da, wie wenn er ben Raufpreis einfach bis jum 22. Juni 1922 geftundet batte. Um fich gegen die Gefahr einer nochmaligen Inanspruchnahme burch ben unbefannten Inhaber bes Wechsels zu schützen, burfte bie Beklagte hinterlegen und es bem Kläger überlassen, bas Gelb von ber Hinterlegungsstelle abzuheben. Aber bie 396367 M, die sie hinterlegt hat und die am Berfalltage der Wechselsumme gleichgekommen waren, machten schon zur Zeit ber Hinterlegung nur noch 48 hollanbische Gulben aus. Durch bas Abhandenkommen bes Wechsels ober burch bie bloße Tatsache, bag er zur Bahlung nicht vorgelegt wurde, hatte alfo bie Rauferin bie Befugnis erlangt, fich mit einer weit hinter bem Raufpreis jurudbleibenden Aufwendung von ihrer Schuld zu befreien. Und bies, oboleich die Schulb auf einen bestimmten Betrag hollanbischer Gulben lautete und bie Möglichkeit, ftatt beffen Mart zu mablen, grundfählich nur bie Form ber Bahlung betraf, ohne an bem Inhalt ber Berpflichtung etwas zu änbern (vgl. RGB. Bb. 101 S. 313). Die Revision hat Recht, wenn sie ein foldes Ergebnis unerträglich findet. Ihre eigenen Ausführungen konnen freilich ebenfalls nicht befriedigen. Es ift nicht richtig, bag bie hinterlegung, fofern fie in Landesmahrung geschehen follte, alsbalb nach Berfall hatte borgenommen werben muffen. Nach bem zweifellofen Ginn und Bortlaut bes Gesetzes war hierfür so lange Reit, bis der Wechsel ober ein ihn ersehendes Ausschlufurteil (vgl. Art. 73 BD.) zur gahlung vorgelegt wurbe.

Der gemeinsame Brrtum bes Berufungsgerichts wie ber Revision

besteht barin, daß sie glauben, ben Wert ber 3181 holländischen Gulben bom 22. Juni 1922 ohne weiteres mit 396397 M wiebergeben zu können. Das wäre nur bann angängig, wenn sich nach bem Verfalltage nur ber Wert bes hollandischen Gulbens, nicht auch ber ber beutschen Reichsmark geändert hätte. In Wirklichkeit aber war der Wert ber Mart, folange bie Inflation bauerte, unaufhaltsam gefunten. Um baher den Verfalltagswert der Wechselsumme auch für die spätere Beit erkennbar zu bestimmen, bebarf es ber Heranziehung einer stabileren Bahrung, am beften bes nordameritanischen Dollars. Die Summe, bie die Beklagte gablen ober hinterlegen mußte, wenn fie fich ber Papiermart bebienen wollte, konnte nur mit hilfe einer boppelten Berechnung gefunden werden, indem man zunächst bie 3181,75 hollandiichen Gulben nach ihrem Wert am Berfalltage in bie beftanbige Währung und alsbann ben so gewonnenen Betrag nach bem Bert bes Rablungs- ober Hinterlegungstages in Bapiermart umrechnete. M. a. B.: ba die 3181,75 hollandischen Gulben am 22. Juni 1922 1212,55 & gegolten hatten, war biefer lettere Betrag auch für ben 12. März 1923 zugrunde zu legen, als ber Dollar bon 328 auf 20815 M gestiegen war; die Hinterlegungssumme belief sich also auf (1212.55 mal 20815 =) 25239227 M.

Natürlich haben bie Verfaffer ber beutschen Wechselorbnung an eine solche boppelte Umrechnung nicht gedacht. Ebenso wie bie auslanbifchen Bechfelgesetgeber, bie bei einer nicht ausschließlichen Gelbfortenschuld die Zahlung in der heimischen Währung zulassen und als Stichtag ben Tag bes Verfalls ober den Tag nennen, an welchem Zahlung geforbert werben kann (Meyer, Weltwechselrecht Bb. 1 S. 288 fig.; bgl. auch ben Entwurf ber haager Ginheitlichen 200. von 1912 Art. 40), haben sie die Stabilität der Landeswährung als selbstverständlich vorausgesett. Daraus ist aber nichts gegen bie Richtigkeit ber hier vertretenen Anficht herzuleiten. Im Gegenteil zeigt bann, wenn die Boraussetzung der Stabilität entfällt, gerade die boppelte Umrechnung ben Beg, bem Sinne bes Gefetes gerecht gu werben. Indem der Senat diesen Weg betritt, zieht er die Folgerung aus ber Tatsache, daß die Mart vom 22. Juni 1922 und die vom 12. März 1923 verschiebene Werte barftellten. Dabei befindet er fich in Einklang mit ber Rechtsprechung bes Reichsgerichts, bie in immer fteigenbem Maße bazu gelangt ift, die Papiermark nur als Zahlungsmittel festzuhalten, als Wertmesser aber zu verwerfen. Nahere Berwandtichaft mit bem jest ftreitigen Fall bieten bie Anspruche auf Erfat bes Wertes einer Sache, bei benen fich ber Wert nach einem in ber Bergangenheit liegenben Beitpunkt bestimmt. Rur bie fpatere Sachwertanberung muß hier außer Betracht bleiben, wogegen einer Anberung bes Gelbwerts Rechnung zu tragen ift. Co ift bie Beach-

tung ber Gelbentwertung 3. B. fur ben Wertersahanspruch bes Bereicherungsgläubigers (§ 818 Abs. 2 BGB.) als notwendig anerkannt (bgl. RGZ. Bb. 107 S. 180, Bb. 108 S. 120), und bon bem Anspruch bes Enteigneten nach § 8 preuß. Enteign. heißt es in RGB. Bb. 107 S. 228, die Maggeblichkeit ber Zeit ber Zustellung bes Entschäbigungsfestsehungsbeschlusses für ben Wert ber enteigneten Sache habe nicht die Bebeutung, daß dieser Wert auch in ber Ziffer auszubrücken sei, in ber er nach bem Gelbstanbe von bamals zum Ausbruck kam. Der gleiche Grundsatz ist anzuwenden, wenn es sich nicht um eine Leiftungs., sonbern um eine Anrechnungspflicht handelt, wie bei ber Erbenausgleichung (§ 2055 Abs. 2 BGB.) und ber Anrechnung auf ben Bflichtteil (§ 2315 Abs. 2). Im Unterschied von biesen Fällen fteht in bem bes Art. 37 29D. ber Wert einer fremben Bahrung in Frage. Das hat zur Folge, daß die Berücksichtigung befonderer Umftanbe bes Ginzelfalls burch fogenannte Aufwertung ausgeschloffen ift und bie innere Rauftraft ber Mart teine Rolle spielt, vielmehr ber Wert ber fremben Währung burch Bergleich mit einer anberen an Sand ber Borfenturfe ermittelt werben muß. Nur ber Bergleich mit einer beständigen Bahrung aber ift imftande, diese Aufgabe zu lofen. Die beutsche Bapiermark hatte bie Gigenschaft, Wertmeffer zu fein, eingebußt, benn biefe beruht auf bem burch teine Gefengebung zu befeitigenben Erforbernis ber Stabilität.

Hätte nun die Beklagte am 12. März 1923 25239228 M hinterleat, so brauchte sie für alles weitere nicht aufzukommen. Freilich hätte ber Kläger die Auszahlung des Geldes von der Hinterlegungsstelle nur gegen Borweisung bes Ausschlußurteils forbern können, bas er nach Angabe feines Prozegbevollmächtigten in ber Revifionsinftang erft am 27. Juni 1923, als 1 hollanbijder Gulben = 60000 M galt, erwirft hat. Bis bahin waren bie 25239228 M infolge bes fortbauernben Sinkens ber beutschen Währung auf 420,65 hollandische Gulben zusammengeschmolzen. Aber ba bie Sinterlegung auf feine Gefahr geschehen mare, murbe biefer Berluft bie Betlagte felbft bann nicht berührt haben, wenn fie einen Berzicht auf Rudnahme nicht ausgesprochen hatte (val. Art. 40 BD., § 379 Abs. 2 BBB.). Bielmehr mußte ber Kläger, wenn ber Wechsel auf die von ihm behauptete Beise verloren gegangen und bas Ausgebotsversahren ohne unnützes Bogern betrieben worben ift, für ben ermähnten Schaben bei ber Dresbner Bant Erfat suchen. Nach § 278 BBB. mar bie Bant für

ihren Lehrling verantwortlich.

Auf ber andern Seite wurde burch die viel zu niedrige Hinterlegung die Schuld der Beklagten auch nicht teilweise getilgt. Wenn nach Art 38 W.D. der Inhaber des Wechsels eine Teilzahlung des Akzeptanten nicht zurüdweisen darf, so folgt doch daraus nicht, daß ber Akzeptant durch hinterlegung eines Teilbetrags zum Teil befreit würbe. Auch ber Einwand der Beklagten aus § 254 BGB., der Kläger habe den Berlust des Wechsels zu vertreten, hat keinen verftändlichen Sinn. Abgesehen davon, daß er diesen Berlust, wenn seine Behauptungen zutressen, ganz offensichtlich nicht zu vertreten hat, ist die Beklagte dadurch auch nicht geschädigt. Sie konnte sich sederzeit durch hinterlegung befreien und brauchte nie mehr zu hinterlegen als die Wechselsumme ober ihren Wert bei Verfall.